



HESSISCHER LANDTAG

18. 11. 2022

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 28.09.2022

Konkurrentenklagen im Bereich des Beamtenrechts in Hessen

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Beamtenrechtliche Personalentscheidungen können von unterlegenen Bewerbern durch eine Konkurrentenklage angefochten werden, wobei die Klage primär auf die Aufhebung der Auswahlentscheidung gerichtet ist.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, der Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigten des Landes Hessen beim Bund, der Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung, dem Minister der Finanzen, dem Minister der Justiz, dem Kultusminister, der Ministerin für Wissenschaft und Kunst, dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

- Frage 1. Wie viele Konkurrentenklagen gab es in den Jahren 2017 bis 2021 in Hessen im Bereich des Beamtenrechts (einschl. Besetzung von Richterstellen)?
- Frage 2. Welche Stellen betrafen die unter 1. aufgeführten Fälle (Anzahl Stellen, aufgeteilt nach Besoldungsgruppen)?
- Frage 3. In wie vielen der unter 1. aufgeführten Fälle obsiegte der jeweilige Kläger im einstweiligen Verfahren?
- Frage 4. In wie vielen der unter 1. aufgeführten Fälle wurde im Hauptverfahren die jeweilige Auswahlentscheidung im ersten Rechtszug aufgehoben?
- Frage 5. In wie vielen der unter 1. aufgeführten Fälle wurde im Hauptverfahren die jeweilige Auswahlentscheidung im ersten Rechtszug bestätigt?
- Frage 6. In wie vielen der unter 4. und 5. aufgeführten Fälle wurde die erstinstanzliche Entscheidung durch eine höhere Instanz aufgehoben bzw. bestätigt?
- Frage 7. In wie vielen Fällen, in denen der jeweilige unterlegene Bewerber eine Aufhebung der Auswahlentscheidung erwirken konnte, wurde die streitgegenständliche Stelle im weiteren Verfahren diesem Bewerber zugesprochen?

Die Fragen 1 bis 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Konkurrentenklagen erfolgen in der hessischen Landesverwaltung jedenfalls nicht in einem Maße, das eine systematische Erfassung erforderlich machen würde. Eine standardisierte digitale Erfassung, aus der die gewünschten Informationen automatisiert abrufbar wäre, existiert deshalb nicht. Von einer Einzelabfrage und -auswertung wurde abgesehen, weil dabei unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand entstehen würde.

Wiesbaden, 4. November 2022

Peter Beuth